

RS Vwgh 1989/1/17 84/07/0120

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §34 Abs1 impl;

FIVfLG Tir 1978 §68;

Rechtssatz

Der Abschluss des Regulierungsverfahrens hat mit Bescheid zu geschehen. Dieser kann nur mit der Begründung erfolgreich bekämpft werden, dass im Gegenstand der Regulierungsplan noch nicht rechtskräftig oder die erforderlichen grundbürgerlichen Eintragungen noch nicht durchgeführt seien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984070120.X01

Im RIS seit

03.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at